



Im Update Heilberufe Februar informieren wir Sie heute über::

- Behandlung überzahlter Kita-Beiträge
- Corona Quarantäne und Entgeltfortzahlung
- Grundsteuerreform 2022

Steuerfreie Kita-Beiträge: Überzahlte Beiträge aus 2020 und fiktives Arbeitgeber-Darlehen

Nach § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei.

Lohnsteuerrechtlich ist bedeutsam, dass die Leistungen zur Unterbringung sowohl die Unterkunft als auch die Verpflegung umfassen. Oftmals wird dies in der Praxis verkannt.

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; bei Barzuwendungen muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachweisen. Eine zwingende wertmäßige Aufführung auf der Lohnsteuerbescheinigung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

In einzelnen Bundesländern werden / wurden die Kindergartenbeiträge nebst Verpflegungsgeldern im Kalenderjahr 2020 und 2021 wegen der Corona-Krise ausgesetzt. Mangels Arbeitnehmerbelastung scheidet für Monate, in denen keine Kostenbelastung vorliegt, eine steuerfreie Arbeitgebererstattung nach Maßgabe von § 3 Nr. 33 EStG aus.

Dem Arbeitgeber dürfte die Aussetzung der Kindergartenbeiträge gerade durch die Veröffentlichung in der Presse bekannt sein, so dass sich für ihn ein Haftungsrisiko bei der nächsten Prüfung ergeben kann, sofern die Zahlungen unverändert für sämtliche Monate eines Jahres fortgeführt wurden. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn der Arbeitnehmer den Wegfall der Kostenbelastung dem Arbeitgeber nicht ausdrücklich anzeigt.

Die Finanzverwaltung hat sich mittlerweile mit der Thematik der Aussetzung oder der Rückerstattung von Kita- Beiträgen befasst und eine großzügige Übergangsregelung zugelassen. In Fällen, in denen Städte und Gemeinden auf Grund der Corona-Pandemie Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. bereits erhobene Beiträge zurückerstattet haben, wird es für das Kalenderjahr 2020 auch ohne eine ausdrückliche, im Voraus getroffene Vereinbarung nicht beanstandet, wenn in Bezug auf den überzahlten Kita-Beitrag von einer Darlehensgewährung durch den Arbeitgeber ausgegangen wird. Einer besonderen vertraglichen, im Voraus getroffenen Vereinbarung bedarf es ausnahmsweise nicht.

Allerdings muss für die Zukunft natürlich dann eine Verrechnung erfolgen.

Angeordnete „Corona-Quarantäne“ schließt Entgeltfortzahlungsanspruch nicht aus

Eine gegenüber einem arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer angeordnete Quarantäne schließt dessen Entgeltfortzahlungsanspruch nicht aus. Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) greift nur, wenn ein Ansteckungs- und Krankheitsverdacht vorliegt.

ArbG Aachen vom 30.03.2021, 1 Ca 3196/20

Grundsteuerreform 2022

Zum 1. Januar 2022 müssen sämtliche Grundstücke, Gebäude und Wohnungen für Zwecke der Grundsteuer neu bewertet werden. Für jedes Grundstück müssen Eigentümerinnen und Eigentümer 2022 eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung im Jahr 2022 aufgefordert werden.

Mit diesem Grundsteuer-Reformgesetz werden die bisherigen Einheitswerte durch neue Grundsteuerwerte abgelöst. Zum 01.01.2025 werden die neuen Werte dann der Grundsteuer zu Grunde gelegt. Grundstücke, die in Baden-Württemberg liegen, werden nach dem modifizierten Bodenwertmodell bewertet.

Hierfür sind die Grundstückgröße und der Bodenwert im Wesentlichen entscheidend. Für Grundstücke, die anderen Bundesländern liegen, existieren andere Bewertungsverfahren. Für die Erfassung aller relevanten Daten zu Grundstücken und Wohnungseigentum bleibt nur wenig Zeit. Derzeit lässt die Finanzverwaltung für die Einreichung der Daten nur einen zeitlichen Korridor von Juli bis Oktober 2022 zu.

Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen der Feststellungserklärung, und klären mit Ihnen offene Fragen.

***Wenn man alle Gesetze studieren wollte,
so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten.***

Johann Wolfgang von Goethe
(* 28.08.1749 – † 22.03.1832)
dt. Schriftsteller

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz